

**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Neufassung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid****Vorgesehene Beratungsfolge:**Werksausschuss Stadtreinigungs-,  
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

23.11.2006

27.11.2006

11.12.2006

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2007 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	Keine
Lfd. jährliche Ausgaben:	Keine
Deckung:	-

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **Begründung:**

Eine Neufassung Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) ist aufgrund der folgenden Punkte zum 01.01.2007 erforderlich:

1. Die Friedhofssatzung wurde im Dezember 2005 vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen, da mit der Neufassung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) umfangreiche rechtliche Änderungen in Kraft getreten sind. Das neue Bestattungsgesetz hat zu einer grundlegenden Liberalisierung des Bestattungswesens geführt, welches es dem Friedhofsträger ermöglicht, neben den bisher bekannten Bestattungsarten (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen z. B. in Reihen- oder Wahlgräbern) alternative Bestattungsformen anzubieten.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom 12.12.2005 die Verwaltung beauftragt, auf dem Kommunalfriedhof Piepersloh ein Grabfeld für Urnennaturgrabstätten einzurichten.

Urnennaturgrabstätten sind von ihrer Funktion her Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Urnen am Fuße eines Baumes. Dabei bestimmt sich die Anzahl der möglichen Grabstellen je Urnennaturgrabstätte nach den örtlichen Verhältnissen wie z. B. dem Baumumfang und dem Abstand des Baumes zu anderen Bäumen. Am Baum wird durch die Stadt ein einheitliches Namensschild mit den Daten der / des Verstorbenen angebracht. Da die Natur die Gestaltung des Grabfeldes übernimmt, müssen Angehörige keine Grabpflege leisten. Die Urnenbeisetzung in einer Urnennaturgrabstätte ist durch städtische Bedienstete mit entsprechender Sorgfalt manuell durchzuführen, damit keine Schäden am Wurzelwerk des Baumes auftreten.

Die Herrichtung von Wegen und Bepflanzungen für das neue Grabfeld wird zurzeit durch die Verwaltung durchgeführt. Die Erschließungsarbeiten werden zum 01.01.2007 abgeschlossen sein, sodass die Friedhofssatzung entsprechend anzupassen ist.

2. In § 12 Abs. 4 hat die Stadt die Grabflächen für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten vergrößert, wodurch die Grabstätten optisch aufgewertet werden.
3. Bei den Pflegegrabstätten für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen gem. § 13 Abs. 5 und 15 Abs. 3 wird auf Anregung der Lüdenscheider Bürgerinnen und Bürger und verschiedener Bestattungsunternehmen zukünftig die Stadt die einheitlichen Namensplatten beschaffen. Hierdurch können die Namensplatten aufgrund der höheren Stückzahlen zu günstigeren Konditionen für die Angehörigen erworben werden. Zudem wird ein homogenes Erscheinungsbild des Grabfeldes erreicht.
4. Darüber hinaus wurden lediglich redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vorgenommen.

Die Änderungen im Satzungstext werden in der Anlage 1 gegenübergestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat der Neufassung der Satzung zugestimmt. Die Friedhofssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Lüdenscheid, den 09.11.2006

Anlagen

Dzewas